

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 23.

**Inhalt:** Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte. S. 474.

(Nr. 2017.) Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte. Vom 15. Januar 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, den beiderseitigen Staatsangehörigen den vollen Genuss der in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Urheberrechte zu verschaffen, sind übereingekommen, zu diesem Behuf ein Abkommen abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstherrn Geschäftsträger bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Alfons Mumm von Schwarzenstein;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Staatssekretär der Vereinigten Staaten James G. Blaine,

welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehendes Abkommen abgeschlossen haben:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and the President of the United States of America, being actuated by the desire to extend to their subjects and citizens the full benefit of the legal provisions in force in both countries in regard to copyright, have, to this end, decided to conclude an agreement, and have appointed as their Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia:

Alfons Mumm von Schwarzenstein, His Chargé d'Affaires near the Government of the United States of America;

The President of the United States of America:

James G. Blaine, Secretary of State of the United States,

who, being duly authorized, have concluded the following agreement, subject to due ratification: